

Amt für Landwirtschaft und  
Landentwicklung  
Limburg/Lahn



6250 Limburg/Lahn, den 10.6.91  
Am Renngraben 7  
Tel.: 06431/206-0

Az.: F 960 Löhnberg-Niedershausen

### 1. Änderungsbeschuß

Im Flurbereinigungsverfahren Löhnberg-Niedershausen, F 960, Landkreis Limburg-Weilburg, wird auf Grund des § 8 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976-BGBl. I.S. 546-, zuletzt geändert am 12.02.1991 -BGBl. I.S. 405 und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 01.04.1977 (GVBl. I,S.151) der Flurbereinigungsbeschuß vom 07.Nov. 1989- wie folgt geändert:

1. Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Grundstücke zugezogen:
  - Gemarkung Löhnberg,  
Flur 11 Nr. 35 bis 49, 50/1, 51/1, 52/1, 55, 56/1, 56/2, 56/3  
56/4, 57 bis 64, 65/1, 65/2, 94, 139/1  
Flur 13 Nr. 29 bis 37, 41/1
2. Durch die Zuziehung vergrößert sich die Fläche des Flurbereinigungsgebietes von rund 785 ha auf rund 808 ha.
3. Die Zuziehung erfolgt für die unter Abschnitt 1 aufgeführten Flurstücke abzugs- und beitragsfrei. Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind über die Zuziehung aufgeklärt worden.
4. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergeinschaft treten durch diesen Änderungsbeschuß nicht ein.
5. Die Beteiligten des um die zugezogenen Grundstücke erweiterten Flurbereinigungsgebietes werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieser Aufforderung beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Limburg/Lahn, Am Renngraben 7, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Zeit angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.
6. Nach § 34 bzw. nach § 85 Abs. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
  - a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzanpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Dieser Änderungsbeschuß wird im Weilburger Tageblatt für die Gemeinden Löhnberg und Merenberg, im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Leun und in der Knotenrundschau für die Gemeinde Mengerskirchen öffentlich bekanntgemacht.

Begründung:

Untersuchungen (Vermessungen) haben ergeben, daß der Kallenbach in der Örtlichkeit von seinem katastermäßigen Grundstück erheblich abweicht und an Ufern und Sohle große Schäden aufweist.

Ferner ist aufgrund der Anhörung der Träger öffentlicher Belange festgestellt worden, daß in dem Auebereich des Kallenbaches ein Gebiet vorhanden ist, das nach dem Hess. Naturschutzgesetz besonders schutzwürdig ist und ein Radweg zwischen den Ortsteilen Löhnberg und Niedershausen ausgewiesen werden soll.

Durch das im folgenden aufgeführte Maßnahmenbündel soll unter Beachtung der Landschaftsstruktur unter Abwägung der Interessen der Beteiligten und der öffentlichen Belange die Feldmark neu gestaltet werden:

- der Kallenbach ist natürlich instandzusetzen und die bisher entstandene natürliche Vegetation zu erhalten, zu pflegen und zu ergänzen;
- die Besitzverhältnisse auch in den nach dem HENatG schutzwürdigen Bereichen sind so zu ordnen, daß die Nutzungsaufgaben mit der Belastbarkeit der Eigentümer abgestimmt sind.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 1. Änderungsbeschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung -Abt. Landentwicklung- in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde eingelegt werden.

Die Einlegung des Widerspruches ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Limburg/Lahn, Am Renngraben 7, zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am 01. Tag der Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung -Abt. Landentwicklung- in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, oder beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Limburg/Lahn, Am Renngraben 7, zu erklären.

Ausgefertigt:

Limburg (L) den 11.06.91

*Mohr Insp. z. A.*



Der Amtsleiter

gez. Unterschrift

(Dr. Mohr)